

daß ein nachgeordneter Leiter in seinem Verantwortungsbereich über den Gesundheits- und Arbeitsschutz zu entscheiden hat, sofern nicht durch den übergeordneten Leiter bereits dazu etwas festgelegt worden ist. Hat der Vorgesetzte seine Pflichten nicht oder nicht im vollen Umfang wahrgenommen, entbindet dies den nachgeordneten Leiter nicht von seiner Pflicht.³¹

Dazu das folgende Beispiel: Ein erst wenige Tage im Betrieb tätiger Arbeiter hatte an einer Fräsmaschine u. a. Säuberungsarbeiten zu verrichten. Er führte diese Arbeiten bei laufender Maschine aus, geriet dabei mit einer Hand in den Fräser und verletzte sich schwer. Die Leiter hatten es unterlassen, den Arbeiter in dem für diesen Arbeitsplatz notwendigen Umfang zu belehren. Sie kannten entsprechende Forderungen der Arbeitsschutzinspektion sowie die Bestimmungen über das Anbringen von Schutzvorrichtungen. Diese Maßnahmen hielten sie aber nicht für erforderlich, da die Maschine früher ohne die Schutzvorrichtung einen Schutzgüternachweis erhalten hatte. Das Oberste Gericht stellte dazu fest, daß es einem Verantwortlichen nicht selbst überlassen ist, ob er vorgeschriebene Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Werk tätigen anwendet oder nicht. Auch wenn sich ein Werk tätiger fehlerhaft verhält, ist es nicht vertretbar, daß er die bei seinem Handeln eintretenden Folgen tragen muß, wenn die Pflichtverletzung überhaupt erst möglich wurde, weil der Leiter, dem die Gesellschaft auf Grund seiner Stellung eine bestimmte höhere Pflicht auferlegt hat, die ihm auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes obliegenden Aufgaben nicht wahrgenommen hat.³²

Die Kausalkette

Wurde die am Ende stehende Wirkung durch aufeinanderfolgende Kettenglieder vermittelt, handelt es sich um vermittelte Zusammenhänge in der Form der Kausalkette. Bei der Kausalkette muß vom ersten Glied einer Handlung (Tun oder Unterlassen) bis zum schädlichen Ereignis eine lückenlose, zeitlich nacheinanderfolgende Verbindung von Ursache-Wirkung-Zusammenhängen bestehen.³³

Zu der in der Lehre verwandten Definition sei hierzu folgendes Beispiel angeführt: Eine Operationsschwester veranlaßte pflichtwidrig eine nicht notwendige Vollnarkose. Die verantwortliche Ärztin unterließ die möglichen und notwendigen Rettungsmaßnahmen, nachdem während der Narkose die Atemwege des Patienten mit Speiseresten verlegt wurden. Die Schwester hatte den Kausalverlauf ausgelöst, die Ärztin ermöglichte dessen Weiterwirken.³⁴

Sowohl parallel gesetzte Bedingungen als auch die Bedingungen als Glied einer Kausalkette können den Zusammenhang begründen. So hatte z. B. ein Ausbilder von Fallschirmsportlern mehrere Pflichtverletzungen begangen. Ein nicht zugelassener Fallschirm, der mangelhaft verpackt und ungenügend kontrolliert worden war, wurde dennoch für einen Fallschirmsprung eingesetzt. Der beauftragte Springer besaß überdies nicht die notwendige Erlaubnis. Er stürzte ab, weil sich der Fallschirm nicht öffnete. Hätte er aber rechtzeitig den Rettungsfallschirm geöffnet, wäre es nicht zu diesem Unglück gekommen. Insofern hat der verunglückte Springer die Folgen selbst mit verursacht.³⁵

Daß mitunter auch das Problem auftritt, die Kausalkette und den Abbruch des Kausalverlaufs abzugrenzen, zeigt folgendes Beispiel:

Ein Angeklagter war über Vorwürfe erregt, die ihm ein anderer wegen seines moralwidrigen Verhaltens gemacht hatte. Er folgte dem Geschädigten, als dieser auf die Treppe hinausgehen wollte, erreichte ihn und zog ihm mit der Hand die Füße weg, so daß dieser hinabstürzte. Der Geschädigte zog sich Rippenbrüche und eine Brustkorbprellung zu. Auftretende Komplikationen führten zu seinem Tod. Der Angeklagte wurde wegen vorsätzlicher

Körperverletzung verurteilt, ohne für die tödlichen Folgen verantwortlich gemacht zu werden. Nach dem gerichtsmmedizinischen Gutachten wäre der Tod nicht eingetreten, wenn der Geschädigte rechtzeitig und zielgerichtet behandelt worden wäre. Problematisch ist die Frage, ob eventuelle Pflichtverletzungen der behandelnden Ärzte das Ursache-Wirkungs-Verhältnis zwischen dem Handeln des Angeklagten und dem eingetretenen Tod aufheben. Das würde u. E. bei Verurteilung des Angeklagten dazu führen, ihn für die Pflichtverletzung der Ärzte mit verantwortlich zu machen.³⁶

Abbruch des Kausalverlaufs

In diesen Fällen setzt ein Täter Bedingungen, die objektiv zu den von ihm gewollten, strafrechtlich relevanten Ergebnissen führen können. Durch andere, von ihm nicht gesetzte Umstände bricht dieser kausale Verlauf jedoch ab. Die vom Täter nicht gesetzten Umstände dagegen bringen ihrerseits ein kausales Geschehen in Gang, das nun seinerseits zum gleichen Resultat führt, das er angestrebt hat. In der Regel wird er dann wegen einer versuchten vorsätzlichen Tat verurteilt.³⁷

Derartige Fälle sind oft aus beweisrechtlicher Sicht kompliziert, aber auch wegen der Abgrenzung von Sachverhalten, bei denen mehrere Pflichtverletzungen wirksam wurden und zusammen zu dem strafrechtlich beachtlichen Erfolg führten. Im Unterschied zu den vorher besprochenen Fällen ist es für den Abbruch des Kausalverlaufs charakteristisch, daß die Folgen u n a b h ä n g i g vom Handelnden durch andere Umstände herbeigeführt werden. Diese anderen Umstände können Naturereignisse, aber auch schuldhaftes oder schuldloses Handeln eines Dritten sein. Dieselben Grundsätze gelten, wenn ein völlig anderer als der durch die ursprüngliche Handlung drohende Erfolg bewirkt wird, weil jemand dazwischentritt und entsprechend handelt.

Begibt sich z. B. ein durch eine Körperverletzung leicht Verletzter in ärztliche Behandlung und wird er auf dem Wege dorthin von einem Verkehrsteilnehmer tödlich verletzt, gibt es keinen Zweifel, daß der für die Körperverletzung Schuldige nicht wegen der tödlichen Folgen verantwortlich gemacht werden darf. Komplizierter ist es dagegen, wenn der Geschädigte schwerverletzt ist, wegen Lebensgefahr mit dem Rettungswagen ins Krankenhaus gebracht und unterwegs bei einem Verkehrsunfall getötet wird.

W. F r d e b e l hat berechtigt gefordert, daß die Merkmale für den Abbruch des Kausalverlaufs noch detaillierter herausgearbeitet werden müssen.³⁸ Das beschriebene Beispiel zeigt, wie notwendig diese Forderung ist. Der Geschädigte war durch Messerstiche schwer verletzt. Konnte er durch ärztliche Hilfe noch gerettet werden, würde der Täter, der ihm die Verletzung zugefügt hat, wegen einer versuchten Straftat zu verurteilen sein. Die tödlichen Folgen sind in diesem Fall nur durch den Verkehrsunfall mit dem Rettungswagen zustande gekommen. Die mit der Zufügung einer lebensgefährlichen Verletzung begonnene Kausalkette endet.

Mitunter wird die Auffassung vertreten, dies sei nicht der Fall, wenn der tödliche Verkehrsunfall nur auf den Zeitpunkt des Todes Einfluß hatte, der Geschädigte aber auf jeden Fall trotz eingeleiteter Rettungsmaßnahmen gestorben wäre. Wir schließen uns einer solchen Auffassung nicht an. Die Kausalkette muß auch in solchen Geschehensabläufen als abgebrochen angesehen werden. Selbst wenn der Messerstecher den Tod eines Opfers gewollt hätte — eingetreten ist diese Folge durch ein gänzlich anderes Ereignis, unabhängig von seinem Willen. Er hat die zum Verkehrsunfall führenden Umstände nicht gesetzt.

In einem Rechtsmittelverfahren des Obersten Gerichts trat eine ähnliche Frage auf: Die Angeklagten hatten dem Geschädigten u. a. wuchtige Schläge versetzt, einer der